

Bedingungen für die Benützung der BKB-Bankkarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die BKB-Bankkarte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten (GAA) bei der BKB (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. II.)
- Für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. III.)
- Kontosaldo und Transaktionen abfragen

2. Kontobeziehung

Die BKB-Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank.. Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Bankkarte abgegeben wird.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die BKB-Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die BKB-Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der BKB-Bankkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die BKB-Bankkarte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Unterzeichnung
Bei Erhalt der BKB-Bankkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- b) Aufbewahrung
Die BKB-Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- c) Geheimhaltung der PIN
Die PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der BKB-Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.
- d) Änderung der PIN
Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- e) Weitergabe der BKB-Bankkarte
Der Kartenberechtigte darf seine BKB-Bankkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten, weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.
- f) Meldung bei Verlust
Bei Verlust der BKB-Bankkarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der BKB-Bankkarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9)
- g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des

Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die BKB-Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist. .

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der BKB-Bankkarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4).

9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die BKB-Bankkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der BKB-Bankkarte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen und der Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die BKB-Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. BKB-Bankkarte als Bargeldbezugskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die BKB-Bankkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an den GAA der BKB bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur BKB-Bankkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere BKB-Bankkarten ausgestellt, so erhält jede BKB-Bankkarte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, am GAA der BKB eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der BKB-Bankkarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit.d), noch auf der BKB-Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich bei Verwendung der BKB-Bankkarte durch Eingabe der PIN legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit der BKB-Bankkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich nicht um

den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den auf diese Weise legitimierten Betrag dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der BKB-Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der BKB-Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, kann die Bank nach Einzelfallprüfung Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der BKB-Bankkarte durch Dritte entstehen, ganz oder teilweise übernehmen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der BKB-Bankkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der BKB-Bankkarte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene BKB-Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen am GAA auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die BKB-Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die BKB-Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der BKB-Bankkarte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der BKB-Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. BKB-Bankkarte für Einzahlungsdienstleistungen

Die BKB-Bankkarte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten genutzt werden. **Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der BKB-Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Bancomaten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.**

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.